

# **Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik**

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 45

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 14. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

## **Inhalt**

### **Abschnitt 1 Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

### **Abschnitt 2 Modularisierung und Modulprüfungen**

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Bildung von Noten
- § 8 Prüfungssprachen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

### **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

- § 11 Übergangsregelungen
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Abschnitt 1 Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung**

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Dualen Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education an der Europa-Universität Flensburg. Die Inhalte und Anforderungen der Teilstudiengänge gemäß § 5 sind in den entsprechenden Fachprüfungsordnungen im Einzelnen geregelt.

### **§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Masterstudium sind

1. ein Arbeitsvertrag für einen „Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik“ mit dem für Bildung zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein, zum Erwerb des Masterabschlusses und der Staatsprüfung für das „Lehramt für Sonderpädagogik“,
2. der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums mit einem Bachelor im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) in Sozialpädagogik, Psychologie, Heilpädagogik, Frühpädagogik, Gesundheitspädagogik oder ähnlichen Feldern, wovon mindestens 80 LP in diesen Feldern und davon mindestens 30 LP im Bereich Bildungswissenschaften erworben wurden, und
3. eine einschlägige pädagogische Berufspraxis von mindestens einem Jahr Vollzeitumfang, die nach dem Bachelorabschluss und innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Beginn des Dualen Masterstudiums Lehramt Sonderpädagogik ausgeübt wurde.

(2) Der Vollzeitumfang gemäß Absatz 1 Ziffer 3. kann aus entsprechend längeren Phasen der Teilzeitberufstätigkeit bestehen. Als einschlägig gelten Früh-, Vorschul-, Schul- und Erwachsenenpädagogik, zum Beispiel berufsvorbereitende oder berufsbegleitende Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene; Heilpädagogik und Sozialpädagogik. In diesen Berufsfeldern sind jeweils erkennbar sonderpädagogische Bezüge nachzuweisen, das heißt Beratung, Prävention, Diagnostik, Unterricht und Förderung beziehungsweise Tätigkeiten in der schulischen und außerschulischen Inklusion.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 2 Ziffer 2 der Einschreibordnung benötigen Absolventinnen oder Absolventen nicht deutschsprachiger Bachelorabschlüsse nach Absatz 1 Ziffer 2 für den Zugang zu diesem Studiengang zudem einen Nachweis ausreichender Deutscher Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau C2 des Europäischen Referenzrahmens. Anerkannt werden

1. die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-3, wenn alle Teilprüfungen mit dem Ergebnis der Stufe 3 absolviert wurden,
2. das Goethe-Zertifikat C2 (GDS/Großes Deutsches Sprachdiplom) oder
3. das Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C2“.

(4) Über die Einschlägigkeit entsprechend Absatz 1 Ziffer 2. und 3. entscheidet der Zulassungsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der

Sonderpädagogik, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bildungswissenschaften sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Zulassungsstelle und wird auf Vorschlag der jeweiligen Institution durch den Prüfungsausschuss Bildungswissenschaften für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Feststellung der Einschlägigkeit erfordert eine einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### **§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad**

(1) Im Studium des Dualen Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education sollen die Studierenden sich die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Erkenntnisse und anwendungsbezogenen Inhalte der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernen aneignen und die grundlegenden Voraussetzungen für eine professionelle sonderpädagogische Handlungs- und Reflexionsfähigkeit schaffen. Dafür erwerben die Studierenden im Studienverlauf fachwissenschaftliche und fachrichtungsspezifische Kenntnisse, diagnostische, förderpädagogische, unterrichtliche und kommunikative Kompetenzen sowie Qualifikationen in Beratung, Supervision und Kooperation. Sie erkunden die unterschiedlichen Felder beruflicher Praxis der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und vertiefen ihre biografisch-reflexiven Kompetenzen, insbesondere im Hinblick auf ihre Berufseignung. Wird Deutsch studiert, werden grundlegende und weiterführende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen im Bereich der germanistischen Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft sowie Deutsch als Zweitsprache erworben. Die Studierenden erarbeiten sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen des Deutschunterrichts der Primarstufe unter Berücksichtigung der spezifischen sonderpädagogischen Herausforderungen zu entsprechen. Wird Mathematik studiert, werden grundlegende mathematische und mathematikdidaktische Kompetenzen erworben, unter besonderer Berücksichtigung des Inklusionsgedankens. Die Studierenden erwerben spezielle fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse in den mathematischen Teilbereichen Arithmetik, Geometrie, Stochastik und Sachrechnen für die Planung, Durchführung und Reflexion von Mathematikunterricht in der Primarstufe.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Dualen Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik wird von der Europa-Universität Flensburg der akademische Grad „Master of Education (M.Ed.)“ verliehen.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt sechs Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 LP erforderlich.

(2) Von den insgesamt gemäß Absatz 1 zu erbringenden 120 LP entfallen in der Regel 60 LP auf die ersten beiden Studiensemester und die verbleibenden 60 LP auf das dritte bis sechste Studiensemester.

(3) Das Masterstudium besteht aus Modulen, die praktische Studienphasen einschließen können.

(4) Ein Modul umfasst in der Regel 5 LP, entsprechend durchschnittlich 150 Stunden Arbeitszeit. Der Umfang der Master Thesis ist in § 9 dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

## **§ 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen**

(1) Der Duale Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik besteht aus zwei Teilstudiengängen, nämlich einem Unterrichtsfach sowie dem für alle Studierenden verpflichtenden Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens.

(2) Als Unterrichtsfächer im Masterstudium sind wählbar:

1. Deutsch
2. Mathematik

(3) Im Masterstudium sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. 45 LP im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens,
2. 15 LP mit der Masterarbeit im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens und,
3. 60 LP im Teilstudiengang Deutsch oder im Teilstudiengang Mathematik.

## **Abschnitt 2 Modularisierung und Modulprüfungen**

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Aufgaben ist der nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 RaPO gebildete Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Studiengänge der Europa-Universität Flensburg zuständig. § 7 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 bis 9 RaPO gilt entsprechend.

### **§ 7 Bildung von Noten**

(1) Die Gesamtnote des Studiengangs errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Teilstudiengänge und der Master Thesis. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. § 17 Absatz 3 RaPO gilt entsprechend.

(2) Für die Teilstudiengänge werden jeweils separate Gesamtnoten gebildet. Hierfür wird das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten des jeweiligen Teilstudiengangs errechnet, Leistungspunkte von lediglich mit „bestanden“ gewerteten Modulen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

### **§ 8 Prüfungssprachen**

Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch oder Englisch.

### **§ 9 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der

Sonderpädagogik innerhalb des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Mit einer bestandenen Masterarbeit werden 15 LP erworben.

(2) Die Masterarbeit kann begonnen werden, wenn im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens 25 Leistungspunkte erworben sind. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt zehn Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

## **§ 10 Umfang und Bestehen der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. Modulprüfungen in den zwei Teilstudiengängen und
2. der benoteten Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und die erforderlichen 120 Leistungspunkte erworben wurden. Als Datum des Bestehens beziehungsweise Nichtbestehens gilt das Datum der Leistungserbringung, unabhängig von der Dauer der Leistungsbewertung.

## **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Übergangsregelungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

1. für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2023/2024 ihr Studium in dem Studiengang aufnehmen, sowie
2. für Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang vor dem Herbstsemester 2023/2024 aufgenommen haben.

### **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2027 außer Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg

